



---

## Kurzinformation

### Zur Ablagerung von Stickstoff in ausgewiesenen Natura-2000-Gebieten

---

#### Aspekte der Ablagerung von Stickstoff in ausgewiesenen Natura-2000-Gebieten

In Deutschland wird der Ansatz verfolgt, dass Natura 2000-Gebiete generell vor drohenden Beeinträchtigungen zu schützen sind – so auch vor Stickstoff-Ablagerungen in großem Ausmaß, ohne dass dabei durch den Richtliniengeber selbst näher zwischen bestimmten potentiell schädlichen Wirkpfaden differenziert wird.

„Relevant ist hier in erster Linie die Pflicht zur so genannten FFH-Verträglichkeitsprüfung aus Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL, nach dessen Satz 1 Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit andern Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen erfordern. Nach Satz 2 darf einem Plan bzw. Projekt dabei grundsätzlich nur zugestimmt werden, wenn feststeht, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird. Anderenfalls bleibt nur noch die in Absatz 4 angelegte Möglichkeit, unter bestimmten Umständen eine Ausnahmegenehmigung für das Projekt oder den Plan zu erteilen. Die EU-rechtlichen Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-RL finden dabei in Deutschland ihre Umsetzung in § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Die Notwendigkeit für eine Prüfung nach diesem Maßstab kann sich auch mit Blick auf Projekte ergeben, welche in der Errichtung und dem Betrieb Stickstoff emittierender Anlagen bzw. der Durchführung entsprechender Vorhaben bestehen, von denen Stickstoffeinträge in ein geschütztes Gebiet zu erwarten sind. Die Durchführung der Prüfung und die Entscheidungsfindung im konkreten Einzelfall obliegt dabei den jeweils zuständigen Behörden der Bundesländer. [...]

Außerhalb von vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren ist es Aufgabe des (jeweils auf ein einzelnes, spezifisches Gebiet bezogenen) Gebietsmanagements, zu prüfen, ob aufgrund von Stickstoffeinträgen in das Gebiet eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten, für die das Gebiet ausgewiesen ist, droht, und gegebenenfalls durch gezielte Managementmaßnahmen dafür zu sorgen, dass solche Verschlechterungen vermieden werden.

---

Auch hierfür liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Landesbehörden, die insoweit über das gebietsspezifisch erforderliche Vorgehen zu entscheiden haben.“<sup>1</sup>

### **Zu Erfahrungen zum Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen**

„Ein Anschauungsbeispiel für einen Fall, in welchem die Frage nach dem „richtigen“ Umgang mit Stickstoffeinträgen in Natura 2000-Gebiete im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens eine erhebliche Rolle gespielt hat, bietet aktuell insbesondere etwa das im Mai 2019 vom Bundesverwaltungsgericht erlassene Urteil zum Trianel Kohlekraftwerk Lünen (BVerwG, Urteil vom 15.05.2019, Az. 7 C 27.17, <https://www.bverwg.de/de/150519U7C27.17.0>).“<sup>2</sup>

\* \* \*

---

1 Informationen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit vom 9. Oktober 2019.

2 Ebenda